

Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG

Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2021

Vorstand und Aufsichtsrat haben der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2021 zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem nachfolgend unter „Angaben zu Tagesordnungspunkt 7“ wiedergegebenen Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2013 einschließlich des dort beschriebenen Vergütungssystems zu bestätigen.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Juni 2021 hat diesen Beschlussvorschlag mit einer Mehrheit von 99,8 % der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Beschluss der Hauptversammlung zur Vergütung des Aufsichtsrats vom 13. Juni 2013:

Der Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Juni 2013 zur Vergütung des Aufsichtsrats lautet wie folgt:

- „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten
 - a) für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 13.500,00 („Festvergütung“) und
 - b) ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 250,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, an welcher ein Mitglied des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft bzw. als Mitglied des betreffenden Ausschusses teilgenommen hat.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und sein Stellvertreter das 1,5-fache der Festvergütung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss zusätzlich zu der Festvergütung EUR 2.500,00 bzw., wenn sie den Vorsitz des Ausschusses innehaben, EUR 5.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr. Die nach vorstehendem Satz zu zahlende Zusatzvergütung ist insgesamt auf EUR 10.000,00 begrenzt („Cap“). Ein Anspruch auf die Zusatzvergütung entsteht nur dann, wenn der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat.
- (4) Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres angehörten, erhalten sie für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der jährlichen Vergütung. Entsprechendes gilt für die in Abs. 3 genannten, zusätzlich vergüteten Positionen hinsichtlich eines Ausschusses, sofern der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum getagt hat.
- (5) Die Festvergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, fällig. Das Sitzungsgeld wird unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung ausgezahlt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gegen entsprechenden Nachweis ferner Ersatz ihrer angemessenen Auslagen sowie der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) auf Kosten der Gesellschaft mit einbezogen.
- (8) Die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf die in diesem Beschluss festgelegte Vergütung, bis die Hauptversammlung einen abweichenden Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fasst.“

Angaben nach §§ 113 Abs. 3 i.V.m. 87a AktG: Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft richtet sich nach dem folgenden Vergütungssystem:

(1) Grundzüge des Vergütungssystems

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor. Mit der Ausgestaltung als Festvergütung wird nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft.

Die Ausgestaltung als Festvergütung hat sich auch in der Vergangenheit bewährt und entspricht überdies der Anregung G.18 des DCGK sowie der überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich an den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Das entspricht auch der Empfehlung G.17 DCGK. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht, so dass die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein wird, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten.

(2) Vergütungsbestandteile

a) Festvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von 13.500,00 € (Festvergütung). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und sein Stellvertreter das 1,5-fache der Festvergütung.

b) Ausschusstätigkeiten

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss zusätzlich zur Festvergütung 2.500,00 € bzw., wenn sie den Vorsitz des Ausschusses innehaben, 5.000,00 € für jedes volle Geschäftsjahr. Ein Anspruch auf die Zusatzvergütung entsteht nur dann, wenn der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Die für Ausschusstätigkeiten zu zahlende Zusatzvergütung ist zudem insgesamt auf 10.000,00 € p.a. begrenzt.

c) Sitzungsgeld

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, an welcher sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats bzw. als Mitglied des betreffenden Ausschusses teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 250,00 €.

d) Versicherungsprämien und Auslagen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf Kosten der Gesellschaft in eine von der Gesellschaft unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) einbezogen. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen sowie die gegebenenfalls auf seine Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

e) Maximalvergütung

Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht. Die Obergrenze für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Summe der Festvergütung, etwaiger Zusatzvergütungen für Ausschussmitglieder, dem Sitzungsgeld sowie den Versicherungsprämien, der Erstattung von Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

(3) Sonstige Regelungen / Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend durch den Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen.

Die Festvergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, fällig. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Quartals ausgezahlt. Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres angehörten, erhalten sie für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der jährlichen Vergütung. Entsprechendes gilt für die Vergütung der Mitgliedschaft in Ausschüssen, sofern der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum getagt hat.

(4) Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand durch Beschluss festgelegt.

Die Aufsichtsratsvergütung wird von Aufsichtsrat und Vorstand regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, insbesondere daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des DCGK stehen. Dabei werden auch die Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen betrachtet (horizontaler Vergleich). Aufsichtsrat und Vorstand können bei der Überprüfung unabhängige externe Experten heranziehen.

Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, werden Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufsichtsratsvergütung unterbreiten. Darüber hinaus ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. Fasst die Hauptversammlung keinen bestätigenden Beschluss, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems gelten mit Blick auf etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung die allgemeinen Regeln des Aktiengesetzes und des DCGK. Institutionell wird Interessenkonflikten zudem dadurch vorgebeugt, dass etwaige Änderungsvorschläge auch vom Vorstand mitgetragen werden müssen und die finale Entscheidung über die Aufsichtsratsvergütung bei der Hauptversammlung liegt.